

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



20. September 2011

BMF-010311/0098-IV/8/2011

Information zu der am 21. September 2011 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung (VB-0332)

In die Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung (VB-0332) wurden Hinweise über die Kennzeichnung der Einfuhrbeschränkungen im Zolltarif und eine Übersicht über die für die Codierung dieser Beschränkungen in e-zoll zur Verfügung stehenden Dokumentenartencodes aufgenommen (VB-0332 Abschnitt 2.3.). Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Kommission für die „Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigte Waren gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates“ den neuen Dokumentenartencode „C056“ festgelegt hat. Dieser Code, der mit der am **21. September 2011** produktiv gesetzten neuen Version von e-zoll umgesetzt wird, ersetzt den bisherigen nationalen Code „7360“ für diese Bescheinigungen.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwecks einfacherer Zitierung des "Bundesgesetzes über [Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist](#)", die Kurzform "Bundesgesetz Tierproduktverbote" bzw. "BG Tierproduktverbote" berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 20. September 2011